



Schmutzwasserentwässerungsantrag
(vereinfachtes Verfahren)

**Antrag auf Abnahme der Anschlussleitungen zur Einleitung von häuslichem Abwasser
in die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation)**

Eigentümer:

Wohnort:

Bauort

Gemeinde	Ortschaft	Straße, Nr.
Gemarkung	Flur	Flurstück

- Der Anschluss wird in Eigenleistung hergestellt Der Anschluss wird von folgender Firma hergestellt:

Die mit diesem Antrag ausgehändigten Hinweise zur Ausführung der Hausanschlussleitungen sind unbedingt zu beachten. Im Übrigen gilt die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Abwasserverbandes Overledingen vom 13. März 2018, in der aktuell gültigen Fassung.

Für jedes Grundstück wurde bei der Verlegung der Kanalisation ein Anschlussrohr hergestellt. Die genaue Lage können Sie bei der Bauabteilung der Gemeinde Rhaderfehn, Zimmer 212, Frau Marks, erfragen.

Vor Zuschüttung des Rohrgrabens muss die Hausanschlussleitung durch das Klärwerkspersonal, ☎: 04952 921200, abgenommen werden, wobei dieser Antrag vorgelegt werden muss. Bei der Abnahme muss der/die Bauherr/-in oder ein von ihm/ihr benannter/n Vertreter/-in anwesend sein.

Die Abnahmegebühr beträgt bei:

	Montag bis Freitag
<input type="checkbox"/> Einfamilienhäusern	50,00 €
<input type="checkbox"/> Mehrfamilienhäusern	65,00 €
<input type="checkbox"/> Anwesenheit bei Abnahmen von Kanalanschlüssen durch Kamerabefahrung, sofern der Kanalanschluss nicht mehr offen liegt	80,00 €
<input type="checkbox"/> Wiederholung der Abnahme aufgrund von Mängeln/ Teilabnahmen	50,00 €

In den Nebengebäuden fällt Abwasser an	<input type="checkbox"/> ja
	<input type="checkbox"/> nein

Ich betreibe eine Eigenwasseranlage	<input type="checkbox"/> ja
	<input type="checkbox"/> nein

➤ Die Hinweise zu Eigenwasseranlagen habe ich zur Kenntnis genommen.

Bei Altbauten: Wasserzählerstand bei der Abnahme _____ m³

Mit der Unterschrift erklären Bauherr/-in und Entwurfsverfasser/-in, dass sie die angefügten Hinweise zur Kenntnis genommen und die zurzeit gültigen anerkannten Regeln der Technik (DIN-Norm), die zur Zeit gültige Entwässerungssatzung des Abwasserbandes Overledingen sowie die baurechtlichen Bestimmungen für das Land Niedersachsen berücksichtigt haben.

Ostrhauderfehn/ Rhaderfehn, den _____

Unterschrift des Eigentümers

**Nur von den Mitarbeitern des Abwasserverbandes Overledingen
auszufüllen!**

ABNAHMEBESTÄTIGUNG

Die Anlage wurde am _____ abgenommen/ in Betrieb genommen.

- Beanstandungen haben sich keine ergeben.
- Der Lageplan ist beigelegt.
- Die Anlage wird noch nicht benutzt.
- Die Entlüftung fehlt.
- Die Anlage ist nicht frostfrei.
- Altbau.
- Hauskläranlage entleert.
- Neubau, noch unbewohnt.
- Abnahmegebühr bezahlt.
- Eigenwasseranlage vorhanden.
- In den vorhandenen Nebengebäuden (Garagen, Schuppen etc.) fällt kein Abwasser an.
- Weitere Beanstandungen:

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben bescheinigt:

Ostrhauderfehn/ Rhauderfehn, den _____



Lageplan

Bitte bei der Abnahme abgeben!

Auf der Rückseite ist eine Musterskizze abgebildet.

Nachbar: _____

Antragsteller: _____

Hausnummer: _____

Straßenname: _____

Nachbar: _____

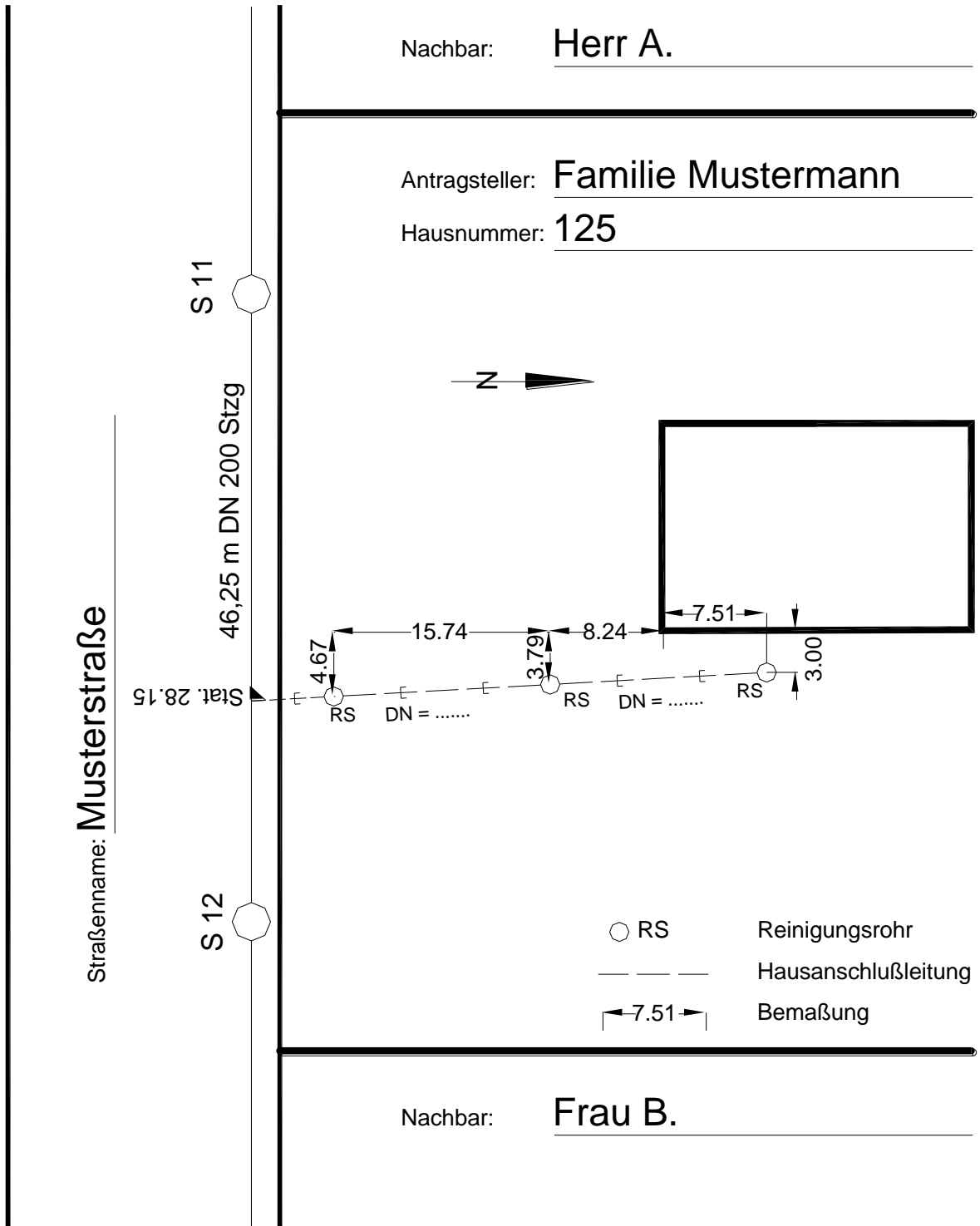
○ RS Reinigungsrohr

— — — Hausanschlußleitung (Rohrdurchmesser)

◄7.51► Bemaßung

Bitte Nordpfeil eintragen!

Muster





Hinweise zur Ausführung der Hausanschlussleitung (Grundleitungen)

Vorbemerkung

Der Anschluss eines Gebäudes an die öffentliche Abwasseranlage des Abwasserverbandes Overledingen (Schmutzwassersammler) muss unter Beachtung der zurzeit gültigen anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen), die zurzeit gültige Entwässerungssatzung des Abwasserverbandes Overledingen sowie den baurechtlichen Bestimmungen für das Land Niedersachsen berücksichtigt werden.

Beim Abwasserverband Overledingen ist bei der Abnahme eine Planzeichnung (siehe Musterskizze) mit Einzeichnung des Leistungsverlaufs einzureichen. Hausfront, Grundstücksbreite, Zulauf des Abwassers vom Gebäude, die Schächte, die Revisionsöffnungen und der weitere Ablauf der Leitung bis zur Grundstücksgrenze sind einzutragen. Revisionsöffnungen müssen von Hausecken eingemessen werden. Ohne vollständigen Lageplan/ Entwässerungsplan ist eine Abnahme nicht möglich. Die Abwasseranlage ist innerhalb des Gebäudes zu entlüften, gemäß den anerkannten Regeln der Technik.

Schmutzwasserentwässerungssystem

Die in den Straßen verlegten Schmutzwasserhauptleitungen (überwiegend DN200) dienen zur Aufnahme und Ableitung des anfallenden häuslichen Schmutzwassers. Die Einleitung von Regenwasser (z.B. aus Dach- oder Hofentwässerungen) oder von Grundwasser (z.B. Dräagen) ist unzulässig.

Anordnungen der Hausanschlussleitungen

Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Abwassertechnik, insbesondere nach den Vorschriften des Nds. Wassergesetzes (NWG), der Nds. Bauordnung (NBauO), den technischen Bestimmungen der DIN EN 752 und der DIN EN 120561 in Verbindung mit der DIN 1986 190, dem DWA/ ATV Regelwerken sowie der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserverbandes Overledingen, in der jeweils gültigen Fassung, zu planen, herzustellen, zu erhalten und zu betreiben.

Ohne rechnerischen Nachweis der Dimensionierung ist ein Rohrdurchmesser von DN 150 zu verwenden. Bei Verwendung von PVC-Rohren ist an der Grundstücksgrenze ein Übergangsstück von Steinzeugrohr auf PVC-Rohr erforderlich. Die Anschlussleitungen, die seit 1995 verlegt wurden, sind bereits mit einem Übergangsstück ausgerüstet. Bei Verlegung mit Steinzeugrohren ist das Übergangsstück zu entfernen.

Die Leitungen sind frostsicher zu verlegen, mit einem Gefälle abhängig vom Rohrdurchmesser von 0,5 – 1% Gefälle herzustellen.

1: DN Rohrdurchmesser
DN 100 $\hat{=}$ ~1% Gefälle
DN 125 $\hat{=}$ ~ 0,75% Gefälle
DN 150 $\hat{=}$ ~ 0,5% Gefälle

Die Mindestüberdeckung beträgt im Freien 0,8 m, unter Bauwerkssohlen 0,3 m.

Alle Einmündungen und Richtungsänderungen sind unter Verwendung von Formstücken auszuführen.

Revisionsöffnungen (Reinigungsstutzen)

Entsprechend der DIN 1986-100 sind in die Grundleitungen Revisionsöffnungen einzubauen. Eine Revisionsöffnung ist unmittelbar an der Grundstücksgrenze, d.h. nach dem Übergangsstück, einzubauen. Weiterhin sind mindestens alle 20 m und vor Richtungsänderungen, deren Abweichung in der Leitungsführung mehr als 45° beträgt, Revisionsöffnungen vorzusehen. Nicht unmittelbar zugängliche Revisionsöffnungen sind in einem Schacht zu verlegen. Revisionsöffnungen sind gas- und wasserdicht zu verschließen.

Verlegung der Hausanschlussleitungen

Die Grabensohle ist so herzustellen, dass die Rohre auf der ganzen Länge „satt“ aufliegen. Der Rohrgraben ist bis 10 cm unter Rohrsohle auszuheben und ein sorgfältig verdichtetes Rohrbett ist aus steinfreiem Sand herzustellen.

Empfehlung

Der Abwasserverband empfiehlt zur Eigenkontrolle, direkt nach dem Übergangsstück zur Straße und in unmittelbarer Nähe zur Hauswand eine Revisionsöffnung einzubauen. Sinnvoll ist es, einen so genannten „Kontroll- und Spülschacht“ (KG-Rohr DN 150 und ein Steigrohr DN 200) oder vergleichbare Systeme zur Abwasserkontrolle einzubauen.

Abnahme

Die verlegten Grundleitungen sind bei offenem Rohrgraben abnehmen zu lassen.

Die Abnahme ist beim Klärwerkspersonal, Tel. 04952/921200, (montags und dienstags von 7.30 Uhr - 13.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.00 Uhr, mittwochs und donnerstags von 7.30 Uhr - 13.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.30 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr) frühzeitig zu beantragen. Teilabnahmen werden jeweils mit der vollen Gebühr berechnet.

Nach Abnahme der verlegten Grundleitung durch den Abwasserverband Overledingen kann der Rohrgraben verfüllt werden. Zunächst sind die Aushöhlungen unter den Rohrmuffen satt zu verfüllen. Die erste Deckschicht von 30 cm über Rohrscheitel muss steinfrei sein. Die weitere Verfüllung des Rohrgrabens erfolgt durch lagenweises Einbringen und sorgfältiges Verdichten geeigneten Füllmaterials in einzelnen Lagen von maximal 25 cm.

Bereits verfüllte Rohrgräben sind für die Abnahme wieder vollständig auszuheben.

Eigenwasserversorgungsanlagen

In § 96 Abs. (1) des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010, in der zurzeit gültigen Fassung, wird die Abwasserbeseitigungspflicht geregelt. Für die Beseitigung des Abwassers in den Gemeinden Rhaudefehn und Ostrhaudefehn ist der Abwasserverband Overledingen zuständig.

Gemäß §§ 4 und 5 der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserverbandes Overledingen vom 13. März 2018 besteht Anschluss- und Benutzungszwang für alle Grundstücke, für die eine Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserkanalisation besteht, das Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Grundstückseigentümer ist verpflichtet). Ist ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

Abgabepflichtig gemäß § 9 Abs. (1) Abwasserabgabengesetz (BGBl. I S. 114), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005, in der zurzeit gültigen Fassung, ist, wer Abwasser einleitet. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

Die durch Eigenwasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen („Brauchwasser“) sind gemäß § 14 Abs. (4) Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Abwasserverbandes Overledingen durch eine geeichte / beglaubigte und vom Verband verplombte Wasseruhr nachzuweisen. Der tatsächliche Verbrauch aus den Eigengewinnungsanlagen ist jeweils bis spätestens Ende Februar des Folgejahres bei der Geschäftsführung des Abwasserverbandes Overledingen im Rathaus der Gemeinde Rhaudefehn (Steueramt) bzw. der Verwaltung der Gemeinde Ostrhaudefehn (Steueramt) anzuzeigen. Der Idealfall ist, dass der Zwischenzähler zeitgleich mit dem Hauptzähler im Dezember abgelesen wird.

Beim Bau und Betrieb einer Eigenwassergewinnungsanlage (Regen-/Brauchwassernutzung) ist Folgendes zu beachten:

- Die Anlagen sind genehmigungsfrei; sind aber beim Abwasserverband Overledingen und beim Wasserversorgungsunternehmen anzuzeigen. Es sind die Vorgaben der Trinkwasserverordnung einzuhalten (Hinweis: Trinkwasserverordnung, Anmeldung der Eigenwasserversorgungsanlage beim zuständigen Gesundheitsamt).
- Die privaten Wasserversorgungsanlagen dürfen aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen keine Verbindung mit der öffentlichen Trinkwasserversorgung haben (Netztrennung).
- Die Wassermengen, die in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation gelangen, sind mittels einer zusätzlichen Wasseruhr zu ermitteln. Die Geschäftsführung des Abwasserverbandes Overledingen behält sich eine Abnahme der Anlage vor.

Die Geschäftsführung des **Abwasserverbandes Overledingen behält sich vor, die Regenwassernutzung sowie den Zwischenzähler in vertretbaren Abständen in Augenschein zu nehmen** und zu überprüfen bzw. den Zählerstand abzulesen.